Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Staats- und Gemeindebeiträge

urn:nbn:de:bsz:31-218015

Visual Library

3. Die Gemeinde muß sich ferner verbindlich machen, alle andern Bedürfnisse der Anstalt, soweit deren eigene Einnahmen nicht zureichen, zu decken, also namentlich die Ausgaben für etwaige Nebenlehrer, für Lehrmittel, für die Schulräume, Heizung, Beleuchtung und Bedienung.

Nach den Voranschlägen für 1872 betrugen bei sämmtlichen Anstalten unter Zugrundlegung des Effektivetats der Besoldungen nach dem Stand vom 1. Januar 1872:

I. Die laufenden Ausgaben		68,566 fl.
darunter befinden sich		
für Anstaltslehrer		41,336 „
für Nebenlehrer		6,177 „
für Lehrmittel		2,577 „
für Lokal, Heizung u. s. w.		9,075 „
II. Die laufenden Einnahmen		70,130 „
darunter befinden sich		
Erträgnisse des Anstaltsvermögens		7,529 „
Beiträge aus Stiftungen		5,051 „
Schulgeld		3,936 „
Zuschüsse der Gemeinden		24,162 „
Beiträge des Staates		
a) ständige	13,682 fl.	
b) unständige	6,785 „	20,467 „

Am 1. Januar 1872 bezogen die 29 Hauptlehrer zusammen 33,050 fl., einer also durchschnittlich 1140 fl. Sieben derselben waren mit Staatsdienereigenschaft angestellt und bezogen zusammen 10,720 fl., einer also durchschnittlich 1457 fl.

Die im Staatsbudget zu Beiträgen für die Gewerbschule zur Verfügung gestellte Summe betrug für die Jahre 1870 und 1871 je 22,000 fl. und wurde 1872 und 1873 auf je 26,000 fl. erhöht. Sobald die bereits erwähnte finanzielle Organisation sämmtlicher Schulen vollendet ist, werden hinlänglich Mittel bereit stehen, um die Gewerblehrer wesentlich besser als bisher zu honoriren.

D. Der Aufwand für die Taubstummen- und die Blindenanstalt.

Beide Anstalten schöpfen ihre Einnahmen aus den Erträgnissen des Anstaltsvermögens und der für diese Zwecke gewidmeten Stiftungen, aus einem Staatszuschuß, welcher in dem Staatsbudget mit 23,850 fl. vorgesehen ist, und aus den Beiträgen, welche für die Verpflegung der Zöglinge von diesen oder von ihren ernährungspflichtigen Verwandten oder von den unterstützungspflichtigen Gemeinden zu entrichten sind. Diese Verpflegungsbeiträge, welche für jeden Zögling unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten von dem Oberschulrath festgesetzt werden, schwanken zwischen 15 fl. und 140 fl. jährlich.

Die Anstalten übernehmen dagegen die Beherbergung, Bekleidung, Verpflegung und den Unterricht der Zöglinge und unterstützen letztere auch nach ihrer Entlassung mittelst Bezahlung von Lehrgeldern oder Beihilfe im Gewerbbetrieb.

Nach den Rechnungen vom Jahr 1871 haben sich Einnahmen, Ausgaben und Vermögensstand beider Anstalten in folgender Weise gestaltet: